



## **Bericht**

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung an den Schleswig-Holsteinischen Landtag nach §  
16 des Gesetzes über die Erhebung einer Grundwasserentnahmeabgabe  
(Grundwasserabgaben-gesetz -GruWAG) vom 14. Februar 1994**

**Federführend ist der Minister für Umwelt, Natur und Forsten**

Nach § 16 des Grundwasserabgabengesetzes (GruWAG) berichtet die Landesregierung dem Landtag einmal in jeder Legislaturperiode über die Angemessenheit der Abgabesätze. In dem Bericht soll, soweit Änderungen für erforderlich gehalten werden, zugleich ein Vorschlag zur Anpassung vorgelegt werden.

### 1. Grundlagen der Abgabenerhebung

Die Grundwasserabgabe wird aufgrund des Gesetzes über die Erhebung einer Grundwasserentnahmeabgabe (GruWAG) vom 14. Februar 1994 (GVBl. Schl.-H. S. 141) erhoben. Abgabepflichtig sind danach Grundwasserentnahmen aufgrund eines Rechts oder einer Befugnis zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser. Die Abgabe bemißt sich nach der tatsächlich entnommenen Wassermenge und dem Verwendungszweck. Die Anlage zu § 3 GruWAG sieht für die einzelnen Verwendungszwecke folgende Abgabesätze vor:

<u>Verwendungszweck</u>	<u>Abgabesatz (DM je cbm)</u>
1. öffentliche Wasserversorgung	0,10
Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten	
2. zur Wasserhaltung	0,05
3. zur Beregnung und Berieselung	0,05
4. zur Aufbereitung von Sand oder Kies, soweit das Wasser dem Grundwasser wieder zugeführt wird	0,05
5. zur Fischhaltung	0,05
6. zu sonstigen Zwecken	0,15

### 2. Verfassungsmäßigkeit

Seit 1995 liegt gegen das Schleswig-Holsteinische Grundwasserabgabengesetz eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht vor. Wann eine Entscheidung in dieser Sache getroffen wird, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschätzbar. Das Bundesverfassungsgericht hat aber zwischenzeitlich (Beschuß vom 07.11.95, BVerfG 93, 319) die Grundwasserabgabengesetze der Länder Baden-Württemberg und Hessen geprüft und für verfassungsgemäß erklärt. Insbesondere wurde die - von den Beschwerdeführern in Schleswig-Holstein angezweifelte - Gesetzgebungskompetenz der Länder und die Vereinbarkeit der Abgabe mit dem Steuersystem des Grundgesetzes bejaht. Als Kriterien für die Beurteilung der Abgabesätze hinsichtlich ihrer Angemessenheit im einzelnen und der Staffelung für unterschiedliche Entnahmewecke hat das Gericht die Einhaltung der Zumutbarkeitsgrenzen, die Angemessenheit im Verhältnis zur Nutzungsintensität des Grundwassers und den wirtschaftlichen Vorteil des Grundwassernutzers angeführt. Das Bundesverfassungsgericht hat danach in seiner Entscheidung die Grundwasserabgabe als „Vorteilsabschöpfungsabgabe im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Nutzungsregelung“ anerkannt und festgestellt, daß selbst der nach dem Hessischen Grundwasserabgabengesetz vorgesehene Höchstsatz von 1,- DM je Kubikmeter den Wert der damit abgegoltenen öffentlichen Leistung nicht übersteigt, die Grundwasserabgabe somit keine unzulässigerweise erhobene Steuer ist.

### 3. Entwicklung des Aufkommens

Die Höhe des Abgabeaufkommens hat sich in den Veranlagungsjahren seit der Einführung der Abgabepflicht ab 01.04.94 wie folgt entwickelt:

1994	21,8 Mio. DM
1995	27,6 Mio. DM
1996	26,8 Mio. DM
1997	25,2 Mio. DM
1998	25,3 Mio. DM

Von dem Gesamtaufkommen entfallen durchschnittlich etwa 83 % auf die öffentliche Wasserversorgung und ca. 14 % auf die sonstigen Zwecke. Der Rest verteilt sich auf die Wasserhaltung, Beregnung, Kiesaufbereitung und Fischhaltung, wobei die Fischhaltung mit weniger als 0,1 % den geringsten Anteil am Aufkommen hat.

### 4. Verwendung des Aufkommens

Entsprechend der Zweckbindung in § 7 Abs. 2 i.V.m. § 1 GruWAG wird das Aufkommen aus der Grundwasserabgabe für Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers, hier

insbesondere für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausweisung von Wasserschutzgebieten, sowie zur Sicherung und Verbesserung seiner Bewirtschaftung verwendet, wie z.B. für Zuwendungen an Gemeinden für den Bau von zentralen Wasserversorgungsanlagen, zur Förderung von Maßnahmen der sparsamen Grundwasser-Verwendung, für Zuwendungen an die Stiftung Naturschutz für Grundstücksankäufe im Interesse des Grundwasserschutzes oder zur Finanzierung von Untersuchungen des Grundwasserdargebots oder der Grundwasserbewirtschaftung.

Die Verwendungszwecke insgesamt und die dafür jeweils vorgesehenen Mittel sind in den Erläuterungen zu Titel 1302 - 099 02 im Landeshaushaltsplan dargestellt. Das Abgabeaufkommen reicht für die genannten Zwecke aus.

### 5. Höhe der Abgabesätze in anderen Bundesländern

In den einzelnen Bundesländern stellt sich - soweit eine Abgabe auf Grundwasserentnahmen erhoben wird - die Höhe der Abgabesätze (in DM je m<sup>3</sup>) wie folgt dar:

Bundesland	öffentliche Wasservers.	Wasserhaltung	Beregnung / Berieselung	Aufbereitung Sand / Kies	Fischhaltung	sonstige Zwecke
Baden-Württ.	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10
Bayern	-	-	-	-	-	-
Berlin	0,60	0,60	0,60	0,60	0,60	0,60
Brandenb. 1)	0,10	0,10	0,10 2)	0,10	abgabefrei	0,10
Bremen	- es liegen keine Angaben vor -					
Hamburg	0,11	3)	3)	3)	3)	3)
Hessen	0,50	4)	4)	4)	abgabefrei	0,50 4)
Meckl.-Vorp.	0,035	0,035	abgabefrei	0,03	0,035	0,035
Niedersachs.	0,10	0,05	0,01	0,12	0,005	0,12
Nordrhein-W.	-	-	-	-	-	-
Rheinl.-Pf.	-	-	-	-	-	-
Saarland	-	-	-	-	-	-
Sachsen	0,03	0,03	0,05	0,15	abgabefrei	0,15
Sachs.-Anh.	-	-	-	-	-	-
Schl.-H.	0,10	0,05	0,05	0,05	0,05	0,15
Thüringen	-	-	-	-	-	-

1) Regelsatz ab 01.01.2000: 0,15 DM

2) Für Beregnungszwecke sind 7% der entnommenen Wassermenge mit dem genannten Satz zu berechnen

3) - private Förderer: 0,17 DM,

- oberflächennahe Grundwasserförderung bei einem Chloridgehalt größer als 150mg/l: 0,10 DM,

- Grundwasserförderung von weniger als 10.000 m<sup>3</sup>: abgabefrei

4) - betriebliche Kühlwasserversorgung: 1,10 DM, sonstige betriebliche Wasserversorgung: 0,90 DM

- geplant: ab 2001 wird die Abgabe um 50% gesenkt, ab 2003 wird die Abgabe nicht mehr erhoben

### 6. Wirkung des Grundwasserabgabengesetzes

Nennenswerte Vollzugsprobleme in Bezug auf die Höhe der Abgabesätze sind nicht bekannt geworden. Eine entsprechende Anfrage im September 1999 bei den Landräten und (Ober-) Bürgermeistern der kreisfreien Städte als Vollzugsbehörden hat ergeben, daß es im Kreis Segeberg ein Fischzuchtbetrieb Anträge auf niedrigere Festsetzung der Abgabe aus Billigkeitsgründen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 GruWAG i.V.m. § 163 AO) sowie auf Veränderung des Anspruchs (§ 59 LHO: Stundung, Niederschlagung, Erlaß) gestellt hat. Die Anträge waren abzulehnen, da der Abgabepflichtige auch vor dem Verwaltungsgericht den Nachweis nicht führen konnte, daß er durch die Grundwasserabgabe unbillig belastet werde. Im Kreis Rendsburg-Eckernförde hat ein Forellenzuchtbetrieb einen Antrag auf niedrigere Festsetzung der Abgabe aus Billigkeitsgründen gestellt. Auch dieser Antrag mußte negativ beschieden werden. Sonst sind Hinweise auf eine die Abgabepflichtigen übermäßig belastende Abgabenhöhe sind nicht erkennbar geworden. Die Höhe der Abgabesätze scheint daher nicht unangemessen hoch.

Wie die Entwicklung des Abgabeaufkommens zeigt (s.o. Ziff. 3), ist seit 1995 ein grundsätzlich rückläufiger Trend zu verzeichnen. Der dem zugrundeliegende Rückgang der Entnahmemengen deutet darauf hin, daß die erhobene Grundwasserabgabe ihre

Wirkung als Lenkungsabgabe zur Minderung des Verbrauchs entfaltet hat. Die Abgabesätze sind daher auch nicht zu gering bemessen.

Das Einsparpotential beim Verbrauch ist wegen der überwiegenden Nutzung der Grundwassers für die öffentliche Trinkwasserversorgung sicherlich begrenzt. Die Grundwasserabgabe scheint aber ein geeignetes Mittel zu sein, dieses Potential zu nutzen und zusammen mit den aus dem Abgabebefehl finanzierten Förderungs- und Schutzmaßnahmen zu einem sparsamen und schonenden Umgang mit dem Grundwasser beizutragen.

Derzeit sieht die Landesregierung keine Veranlassung, die Höhe der Abgabesätze zu verändern.